

Diskussionspapier zu den Auswirkungen weitreichender Klauseln in Verlagsverträgen über die Nutzung von generativer KI

Version 1.0; Stand: 10.11.2025

A. Hintergrund und Ziel:

1. Mit dem hier vorgelegten Diskussionspapier verfolgen wir das **allgemeine Ziel**, eine **Diskussion** über die Auswirkungen weitreichender Regelungen in **Rechteübertragungen an Verlage** anzustoßen, die sich mit dem Einsatz von generativer KI befassen. Aus unserer Sicht haben derartige Regelungen das Potenzial, die **wissenschaftliche Textproduktion** und die Nutzung wissenschaftlicher Texte für wissenschaftliche Zwecke **ganz erheblich zu beeinträchtigen**. Die Rückmeldungen und Gespräche, die wir dazu in den letzten Wochen geführt haben, haben uns gezeigt, dass vielen Autorinnen und Autoren – auch denen, die derartige Klauseln unterzeichnet haben – die im folgenden skizzierten Auswirkungen vielleicht **nicht vollständig bewusst sind**. Wir stellen dabei auf **zwei elementare Aspekte** ab: die Verbote, KI-Anwendungen bei der Textproduktion zu nutzen und die ausschließliche Übertragung von Rechten zum Training von KI-Modellen.
2. **Konkretes Ziel** und die Bitte an alle Leserinnen und Leser ist, die von uns angestellten Überlegungen zu schon **eingetretenen und absehbaren Szenarien für die Textproduktion** (s.u.) kritisch zu würdigen und **zu ergänzen**. Wir möchten mit einer in dieser Form ergänzten Sammlung sowohl in der Fachöffentlichkeit als auch gegenüber Verlagen deutlich machen, welche spezifischen Arbeitsformen wir in Gefahr sehen, und warum wir deshalb entsprechende Rechteübertragungen für sehr problematisch halten.
3. Obwohl der unmittelbare Auslöser unserer Überlegungen die KI-Vertragsergänzungsklauseln des C.H.BECK-Verlags sind, richten sich unsere Ausführungen **nicht spezifisch gegen den Verlag C.H.BECK**. Mit diesem Verlag arbeiten wir und viele andere den Klauseln kritisch eingestellte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler seit vielen Jahren zusammen. Wir sehen und verstehen auch die legitimen Interessen des Verlags, seine Geschäftsmodelle in einer sich schnell verändernden Publikations- und Wissensverwertungslandschaft weiterzuentwickeln. Die im folgenden genannten Szenarien nehmen aus drei Gründen **beispielhaft auf die konkret vorgeschlagenen bzw. verwendeten Klauseln des Verlags Bezug**: (1.) Sie bilden den Anlass für die aktuelle Diskussion und sind vielen bekannt; (2.) sie finden bereits Verwendung und erlauben daher eine Entwicklung konkreter Nutzungsszenarien; (3.) sie könnten gegebenenfalls von anderen Verlagen übernommen werden. Deshalb scheint uns eine kritische Diskussion über die konkreten Klauseln sinnvoll und geboten.
4. In diesem Diskussionspapier bauen wir auf die Überlegungen auf, die von Michael Grünberger im [Verfassungsblog vom 17. September 2025](#) veröffentlicht hat. Die dort genannten Herausforderungen – insbesondere die Verfügbarkeit von KI-Systemen für die Universitäten und die Vergütungsfrage – sind zwar ebenfalls bisher ungelöst. Wir wollen uns in diesem Papier aber auf den **spezifischen Aspekt der Textproduktion** in den Rechtswissenschaften beschränken.
5. **Betroffene der Entwicklung**, damit Adressaten unsere Überlegungen und (so hoffen wir) Leserinnen und Leser des Diskussionspapier sind aus unserer Sicht:
 - a. **Rechtswissenschaftlerinnen und Rechtswissenschaftler**, die über wissenschaftliche Verlage publizieren und vor der Frage stehen, in welcher Form sie in Zukunft mit Unterstützung von generativer KI Texte erstellen wollen und rechtlich dürfen. Wir verstehen

unsere Überlegungen damit auch als einen Beitrag zu einer dringend notwendigen **Selbstvergewisserung der Rechtswissenschaft** über anstehende Veränderungen für die **wissenschaftlichen Standards der Textproduktion**.

- b. **Praktikerinnen und Praktiker**, die rechtsdogmatische Texte über wissenschaftliche Verlage publizieren: Nach unseren Eindrücken ist vielen aus dieser Gruppe nicht hinreichend bewusst, dass die bereits verwendeten Klauseln zur Rechteübertragung **sie in Zukunft zwingen werden, zwei völlig unterschiedliche Arbeitsstile zu entwickeln**: eine weitgehend KI-unterstützte Arbeitsweise zur Erstellung von Schriftsätzen, Gutachten etc. und (!) eine faktisch vollständig KI-freie Arbeitsweise, um verlagsseitig publizierte Texten (s.u.) zu erstellen; eine Übernahme von Textteilen aus der ersten Gruppe in die zweite dürfte nach den Klauseln unzulässig sein.

B. Szenarien: Textproduktion und Nutzung eigener Texte mit Unterstützung von KI

Die Regelungen zur Rechteübertragung des Verlags C.H.BECK betreffen **im Kern zwei Fragen**, nämlich die **Erstellung von Texten mithilfe von generativer KI** sowie die Möglichkeit, selbst erstellte Texte **im Anschluss in KI-basierten Anwendungen** oder für deren Entwicklung **weiter zu nutzen**. Zu beiden Bereichen enthalten die Regelungen weitreichende Einschränkungen. Diese werden wir im Folgenden in Szenarien erläutern. Damit möchten wir zeigen, dass naheliegende Nutzungen aus unserer Sicht durch die Regelungen entweder **ausgeschlossen** oder mit einer **so starken Rechtsunsicherheit** behaftet werden, dass das skizzierte Vorgehen aus unserer Sicht unzumutbar beeinträchtigt würde.

I. Texterstellung

Nach der Rechteübertragungsklausel verpflichten sich Autorinnen und Autoren, Texte „**nicht in Gänze oder in Teilen** durch eine auf Künstlicher Intelligenz basierende Anwendung zu erstellen oder verarbeiten zu lassen“. In bestimmten Fassungen wird diese Klausel ergänzt mit dem Beispielskatalog „z.B. durch Bearbeitungen, Übersetzungen und Zusammenfassungen“, in anderen heißt es etwa „z.B. durch Anfertigung von Übersetzungen und Zusammenfassungen“. In den per Mail verschickten Erläuterungen des Verlags heißt es: Wichtig sei, „dass der konkret abgelieferte Text **vollständig durch eine natürliche Person** formuliert und geschaffen wird“.

1. Nimmt man diese Formulierungen („in Teilen“ sowie „vollständig...formuliert“) ernst, so wird der **Einsatz generativer KI fast vollständig ausgeschlossen**. Denn bereits die Übernahme einer durch KI vorgeschlagenen Wortkette oder besonders prägnanten Formulierung ist ein urheberrechtlich potentiell schutzfähiger „Teil“ des Texts, der damit nicht mehr „vollständig“ durch einen Menschen formuliert ist. **Jedenfalls ausgeschlossen** ist nach der entsprechenden Klausel die Übernahme KI-generierter **Halbsätze, charakteristischer Wendungen** etc. Das **KI-Nutzungsverbot** betrifft damit **nicht nur vollständige KI-generierte Texte** (die urheberrechtlich nicht schutzfähig sind und die zweifellos die gute wissenschaftlichen Praxis verletzen), sondern auch solche **Texte**, die Autorinnen und Autoren mit einer als **Recherche- oder Schreibwerkzeug genutzten KI-Anwendung** erstellt haben, und deren urheberrechtliche Schöpfungshöhe außer Zweifel steht.
2. **Erst recht** gilt dies für die Übernahme **längerer Textpassagen** aus der Interaktion mit KI-Systemen. Darin sehen wir eine mittelfristig ganz erhebliche Einschränkung: Sie verbietet die elaborierte und langfristige Interaktion mit KI-Chatbots – also mit dem elaborierten Prompting gerade einen Bereich, in dem der KI-Einsatz wissenschaftlich und praktisch spannend und weiterführend wird. Es ist **völlig illusorisch, ineffizient und unwissenschaftlich**, dass nach einer gegebenenfalls stundenlangen, intensiven Interaktion mit einem KI-System die in einem solchen Dialog entstehenden und dadurch von KI mitgenerierten Textteile beiseitegelegt werden und Autorinnen und Autoren für die in dieser Form erzeugten Ergebnisse **vollständig disjunkte textliche Formulierungen** finden sollen.

3. Ein für die Praxis nicht zu unterschätzender Anwendungsfall betrifft die **Zweitverwertung** von in anderen, insbesondere praktischen Kontexten erzeugten Texten für wissenschaftliche Publikationen und die Praxisliteratur. Unabhängig von den sich in dieser Gattung stellenden Herausforderungen der guten wissenschaftlichen Praxis, führt das KI-Nutzungsverbot zu erheblichen Auswirkungen in diesem Genre: Nach unserer Wahrnehmung setzt sich in der praktischen Textproduktion **insbesondere der Anwaltschaft** ein KI-gestützter Arbeitsstil immer stärker durch, der jedenfalls urheberrechtlich unproblematisch zulässig ist. In dieser Form erzeugte **praktische Arbeitsergebnisse** (Gutachten, interne Stellungnahmen, Schriftsätze etc.) dürfen nach der KI-Klausel des Verlags aber **noch nicht einmal ausschnittsweise (s.o.) in Publikationen einfließen**. Dies gilt auch für Texte, die sich spezifisch an ein Praxispublikum wenden, also Formular- oder Praktikerhandbücher etc. Daran kann man einerseits ein berechtigtes Anliegen sehen, nämlich dass solche Literatur tatsächlich von Menschen und nicht von Systemen maschinellen Lernens erstellt werden. Andererseits trifft diese Klausel aber auf eine soziale Wirklichkeit, die sich davon rapide entfernt. Hier bedürfte es zumindest der eingehenden **Sensibilisierung der beteiligten Kreise** darüber, wie diese Literaturproduktion in (naher) Zukunft aussehen sollte.

II. Nutzung eigener Texte

Nach der Rechteübertragung verschaffen Urheberinnen und Urheber dem Verlag das – **ausschließliche** – Recht „zur **Verarbeitung für und durch eigene KI-Anwendungen**“ (im Folgenden: erste Klausel). Diese Teilklausel findet sich in manchen, aber nicht in allen Verlagsverträgen. Urheberinnen und Urheber erklären sich außerdem „damit einverstanden, dass **allein der Verlag** das jeweilige Werk **für die automatisierte Analyse** insbesondere zur Erkennung von Mustern, Trends und Korrelationen verwenden kann; insofern verzichtet der Urheber darauf, sich diese Nutzungen selbst vorzubehalten“ (im Folgenden zweite Klausel; diese wird vom Verlag konsistent in allen uns vorliegenden Vertragsänderungen verwendet).

Damit räumen die Autorinnen und Autoren urheberrechtlich gesprochen dem Verlag das ausschließliche **Recht an diesen beiden spezifizierten KI-Nutzungsarten** von wissenschaftlichen Texten ein. Die davon erfasste **Nutzungshandlung ist ihnen selbst verwehrt**. Diese Rechtseinzuräumung **ergänzt** die in den **Verlagsverträgen** bereits enthaltene umfassende Einräumung des Vervielfältigungs- und (körperlichen) Verbreitungsrechts sowie des (unkörperlichen) Rechts der öffentlichen Wiedergabe.

1. Mit der ersten Klausel wird insbesondere ausgeschlossen, den Text zur KI-gestützten Generierung anderer Medien zu verwenden. Denn eine „Verarbeitung durch KI-Anwendungen“ liegt etwa vor, wenn Autorinnen und Autoren einen **Zeitschriftenaufsatz** als Eingabe in einem KI-System verwenden wollen, um zu dem Thema des Aufsatzes **einen Entwurf für eine PowerPoint-Präsentation** zu erstellen. Dieses Szenario erscheint uns für Vorträge und Lehrveranstaltungen überaus realistisch, wird durch die erste Klausel aber von der **ausschließlichen Rechteeinzuräumung** an den Verlag **erfasst** und den **Autorinnen und Autoren** – auch wenn sie Urheber der Texte sind – **nicht mehr erlaubt**.
2. Dies gilt nach der zweiten Klausel insbesondere und erst recht, wenn ein KI-System eines anderen Anbieters verwendet wird, in dessen AGB ein **einfaches Recht vorgesehen ist, die eingegebenen Inhalte als Trainingsdaten für die Verbesserung seines Systems einzusetzen**. Die **Autorinnen und Autoren verfügen** in diesem Fall **nicht** mehr über die **notwendige Rechtsposition**, die sie nach den AGB übertragen müssten. Uns ist bewusst, dass Autorinnen und Autoren die jeweiligen KI-Systeme so einstellen können, dass die eingegebenen Inhalte nicht zum Training des KI-Systems genutzt werden dürfen. Bei manchen Anbietern ist diese Möglichkeit aber auf kostenpflichtige Systeme begrenzt. Zum Teil wird ein Ausschluss eigener Promptinhalte vom Training außerdem über Interaktionsfunktionen und konkrete Rückmeldungen („Daumen hoch“, „Daumen runter“) im Einzelfall wieder „überschrieben“. Bei anderen Anbietern führt der Ausschluss vom Training mittels „temporary chats“ zu

funktionalen Einschränkungen, weil der bisherige Chatverlauf ignoriert wird und die KI-generierten Ergebnisse deshalb unspezifischer ausfallen. Es ist daher möglich, dass der autonome Ausschluss der Inputnutzungen durch die Autorinnen und Autoren in Zukunft unattraktiv oder sogar unzumutbar werden könnte.

3. Beide vorgenannten Punkte betreffen auch die Verwendung von Texten als **Basis für weitere Interaktionen mit KI-Systemen**. Dies kann etwa eine spezifische Literaturrecherche durch das Prompten eines Textteils betreffen. Darüber hinaus darf aber nach den Klauseln ganz allgemein das „Weiterdenken“ wissenschaftlich publizierter Ergebnisse ausschließlich durch rein menschliche Prozesse, nicht aber durch KI-gestützte Interaktion erfolgen. Perspektivisch erscheint uns dies als eine der **gravierendsten Einschränkungen**, denn die Übertragung ausschließlicher Nutzungsrechte **verbietet** es Autorinnen und Autoren, ihre **eigenen, nunmehr publizierten Gedanken mithilfe von KI-Systemen fortzuführen**.
4. Die Rechteübertragung führt schließlich zu besonders weitreichenden **Einschränkungen** für die rechtswissenschaftliche **Erforschung von Künstlicher Intelligenz** und für den **Aufbau von (wissenschaftlichen) Open-Source-KI-Modellen**. Sie **schließt es nämlich aus, eigene rechtswissenschaftliche Texte in interdisziplinären Forschungsprojekten** als Basis für ein experimentelles KI-Modell zu verwenden und so zu erforschen, welche Möglichkeiten und Grenzen der Einsatz von KI gerade in den Rechtswissenschaften hat. Solche Handlungen könnten dann lediglich auf die (in der Reichweite umstrittene) gesetzliche Nutzungserlaubnis in § 60d UrhG gestützt werden. Die Rechteübertragung schließt es auch aus, dass die verlagsseitig **publizierten Inhalte für das Training** von alternativen kommerziellen oder sogar von (wissenschaftlichen) **Open-Source-KI-Modellen** (ein Beispiel dafür ist das schweizerische [Apertus](#)) zu nutzen. Aufgrund der vollständigen Rechteübertragung an den Inhalten geht es in diesen Konstellationen lediglich um das Training von KI-Modellen und nicht um die Verknüpfung mit den konkreten Inhalten. Dieser spezifische Vorteil des eigenen Geschäftsmodells bleibt beim Verlag. Es gibt aber **keinen legitimen Grund**, warum er den (wissenschaftlichen) Autorinnen und Autoren untersagt, ihre Inhalte für das Training von KI-Modellen bereitzustellen. Beide Beschränkungen sind ein erhebliches Risiko für die Zukunftsfähigkeit der (deutschen) Rechtswissenschaft.

C. Zwischenergebnis und weitere Schritte

Die vorstehenden Überlegungen zeigen aus unserer Sicht, dass sowohl der weitreichende Ausschluss des Einsatzes von KI zur Textproduktion als auch die Übertragung ausschließlicher KI-Nutzungsrechte an Verlage zu **gravierenden Einschränkungen für das rechtswissenschaftliche Arbeiten** führt. Dies gilt schon für heute erkennbare Einsatzformen von KI. Der Effekt ist aber umso einschneidender, als die heute vorgenommene Übertragung ausschließlicher Rechtspositionen (wissenschaftliche) Autorinnen und Autoren auch von **künftigen, jetzt noch nicht vollständig absehbaren Anwendungen ausschließt**. Wir sind der Auffassung, dass diese Ausgestaltung angesichts der Dynamik der technischen Entwicklung hochgradig problematisch und ein signifikantes Risiko für die Rechtswissenschaft insgesamt ist.

Wir sind uns bewusst, dass diese Einschränkungen möglicherweise in der Praxis nicht gelebt werden, dass die Verlage ihre Einhaltung praktisch kaum kontrollieren können und dass ein Teil der AGB-Klauseln auch unwirksam sein könnte. Es entspricht aber nicht unserem **Anspruch als Juristinnen und Juristen** (sowohl in den Verlagen als auch auf Autorensseite), (unwirksame) Rechteübertragungen abzuschließen und dann schenden Auges dagegen zu verstoßen, weil eine Kontrolle nicht möglich ist.

Wir schlagen **folgendes Vorgehen** vor:

1. Wir bitten interessierte Autorinnen und Autoren, die von uns skizzierten Szenarien des Einsatzes von KI **kritisch zu diskutieren** und mit weiteren realistischen (bereits eingesetzten oder absehbaren) **Szenarien zu ergänzen**. Entsprechendes **Feedback und Vorschläge** für Ergänzungen **nehmen wir beide entgegen** und bieten an, auf dieser Basis eine erweiterte oder ergänzte Fassung dieses Diskussionspapiers zu erstellen.
2. Im Idealfall entsteht auf diesem Weg ein Papier mit **kondensierten Meinungen** aus der Rechtswissenschaft und der Rechtspraxis, auf dessen Basis ein **informierter Meinungsaustausch mit Verlagen** möglich wird. Wir würden die von uns mit dem Verlag C.H.BECK bereits geführte Diskussion auf dieser Basis gerne fortsetzen.
3. Am Ende sollte es das Ziel sein, Formulierungen für die Rechteübertragung zu finden, die sowohl den **legitimen Interessen der Verlage** Rechnung tragen, ihre Geschäftsmodelle fortzusetzen – als auch **innovative Ansätze der Produktion rechtswissenschaftlicher Texte** in zukunftsfähiger Form ermöglicht.
4. Auf Basis unserer bisherigen Überlegungen könnte dies erreicht werden, indem die Verlage zutreffend über die Einstellungsmöglichkeiten beim Einsatz von KI-Systemen bei der Erstellung von Texten informieren und diese nicht pauschal verbieten. Für die Sicherung der Geschäftsmodelle genügt es, wenn den Verlagen nur **einfache Nutzungsrechte** für das KI-Training übertragen werden. Zu diesen Fragen möchten wir **Diskussionen anregen**.

Hamburg/Kassel, 10. November 2025

Michael Grünberger

michael.gruenberger@law-school.de

Gerrit Hornung

gerrit.hornung@uni-kassel.de